

Bekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ der Gemeinde Wadersloh Satzungsbeschluss

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „West I“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte und wurde farblich hervorgehoben:



Abb.1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ mit Änderungsbereich der 10. Änderung.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ umfasst das Flurstück 266 der Flur 35 in der Gemarkung Wadersloh mit einer Größe von 887 qm und liegt an der Straße „Kantstraße“ im Ortsteil Wadersloh.

Die vom Rat der Gemeinde Wadersloh am 27.02.2023 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht. Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ tritt nach Bekanntmachung am 25.03.2023 in Kraft.

Die o. g. Satzung der Gemeinde Wadersloh liegt mit der Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig kann die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ mit Begründung im Internet unter www.wadersloh.de und dem zentralen Internetportal des Landes unter

www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

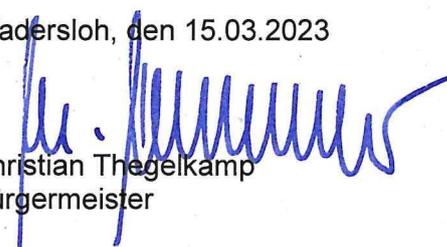
GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wadersloh, den 15.03.2023


Christian Thegelkamp
Bürgermeister

Aushang: vom 17.03.2023 bis 24.03.2023